



Amtsblatt Nr. 19 - 10. Mai 2019

Nr. 1. Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer 2019

Nr. 2. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Voltzstraße

Nr. 3. Ausweisung Lehrerparkplätze in Voltzstraße

Nr. 4. Flurbegang der Feldgeschworenen im Stadtteil Schmähingen

Nr. 5. Flurbegang der Feldgeschworenen im Stadtteil Dürrenzimmern

Nr. 6. Frühjahrskonzert der Stadtkapelle Nördlingen: musikalische Vielfalt in der HKH

Nr. 7. 10. Ateliertage vom 17. - 19. Mai 2019

Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der Stadt Nördlingen

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2019 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid für 2019 erhalten, im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2018 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2019 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2019 wird mit den in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 1. Juli 2019 fällig. Steuern mit einem Jahresbetrag bis 15 EUR werden am 15. August in einem Betrag, Steuern bis 30 EUR jeweils zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15.02. und 15.08.2019 zur Zahlung fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Ändern sich die Besteuerungs-

grundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung **Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt werden (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.**

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Großen Kreisstadt Nördlingen, Marktplatz 15, 86720 Nördlingen einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Nördlingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Nördlingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom

22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Nördlingen, 30.04.2019
Stadt Nördlingen
Hermann Faul
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen, Sachgebiet 60 - Bauverwaltung und Bauordnung, erteilte mit Bescheid vom 07.05.2019 (Pl. Nr. 2018/155) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Firmenhinweisschildes an der Voltzstraße 8, Fl. Nr. 3217/2 der Gemarkung Nördlingen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichen Prüfvermerk vom 07.05.2019 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg; Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

2 Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung (BayBO)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Stadtbaumeister, Sachgebiet Bauverwaltung und Bauordnung (Marktplatz 15, 86720 Nördlingen, Zi. 203,

II. Stock) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel. 09081/84-171).

Nördlingen, den 07.05.2019
Stadt Nördlingen
Hermann Faul
Oberbürgermeister

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Die öffentlichen Stellplätze vor dem Anwesen Voltzstraße 8 werden an Schultagen von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr den Lehrkräften der Mittelschule als Lehrerparkplatz zur Verfügung gestellt. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 286-10 und 286-20, beide mit Zusatzzeichen „nur an Schultagen von 7-16 h“ und weiterem Zusatzzeichen „Lehrkräfte mit Parkausweis frei“.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 02.05.2019
Stadt Nördlingen
Hermann Faul
Oberbürgermeister

Flurbegang der Feldgeschworenen im Stadtteil Schmähingen

Die Feldgeschworenen des Stadtteils Schmähingen führen am Freitag, 17.05.2019 und Freitag, 24.05.2019 in der Gemarkung

Schmähingen einen Flurbegang durch.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, bis zum genannten Termin die Grenzsteine freizulegen. Das Fehlen von Grenzsteinen ist dem Obmann der Feldgeschworenen, Herrn Johann Deizer, Schmähingen, Mühlbachstraße 16, 86720 Nördlingen, vor dem Flurbegang anzuzeigen.

In diesem Zusammenhang muss auch wieder auf das immer wieder festzustellende Überpflügen hingewiesen werden. Die in Frage kommenden Landwirte werden gebeten, die Überackerung zu beseitigen und den beeinträchtigten Wirtschaftsweg bis zum Flurbegang in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Nördlingen, den 30.04.2019
Stadt Nördlingen
Hermann Faul
Oberbürgermeister

Flurbegang der Feldgeschworenen im Stadtteil Dürrenzimmern

Die Feldgeschworenen des Stadtteils Dürrenzimmern führen vom 24.05. bis 01.06.2019 in der Gemarkung Dürrenzimmern einen Flurbegang durch.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, bis zum genannten Termin die Grenzsteine freizulegen. Das Fehlen von Grenzsteinen ist dem Obmann der Feldgeschworenen, Herrn Johannes Kleemann, St. Gallusstr. 20a, Dürrenzimmern, 86720 Nördlingen, vor dem Flurbegang anzuzeigen.

In diesem Zusammenhang muss auch wieder auf das immer wieder festzustellende Überpflügen hingewiesen werden. Die in Frage kommenden Landwirte werden gebeten, die Überackerung zu beseitigen und den beeinträchtigten Wirtschaftsweg bis zum Flurbegang in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Nördlingen, den 06.05.2019
Stadt Nördlingen
Hermann Faul
Oberbürgermeister

Frühjahrskonzert der Stadtkapelle Nördlingen: musikalische Vielfalt in der Hermann-Keßler-Halle

Kenner wissen es bereits: der Samstag vor dem Muttertag ist traditionell der Termin für das alljährliche Frühjahrskonzert der Stadtkapelle Nördlingen. Das Orchester lädt auch 2019 wieder zu diesem musikalischen Ereignis ein.

Am Samstag, 11. Mai, heißt es um 19 Uhr „Bühne frei“ in der Hermann-Keßler-Halle für die Musikerinnen und Musiker, die ein abwechslungsreiches und kurzweiliges Programm präsentieren werden.

Sowohl Freunde der sinfonischen als auch der unterhaltenden Bläserchtermusik werden hierbei auf ihre Kosten kommen.

Das Publikum erwarten dieses Mal u. a. Maurice Ravels „Bolero“ oder ein Medley „Frank Sinatra Classics“- ein Schmaus für die Ohren!

Karten für den Abend in der Hermann-Keßler-Halle sind ab sofort bei der Tourist Information der Stadt Nördlingen sowie an der Abendkasse erhältlich.

10. Ateliertage vom 17. - 19. Mai 2019

Ein besonderes Jubiläum, eine Kunstausstellung, die es in der Form weit und breit nicht gibt! Auch bei dieser Jubiläumsausgabe der Ateliertage sind wieder Neuerungen und ungewöhnliche künstlerische Darbietungen enthalten. Insgesamt beteiligen sich 21 Werkstätten und Ateliers. In diesen Räumen zeigen die dort arbeitenden Künstlerinnen und Künstler ihre neuen Werke und bieten sogar noch Platz für Gastkünstler. So stellt in der Rehleschen Handpresse Wolf J. Gruber aus, im Atelier Mussnug zeigt Phil Hubbe Cartoons und Susanne Henniges bzw. Heiner Hildebrand präsentieren ihre Werke im Atelier Kamlah bzw. Atelier Ranftl. Im Atelier Hiemer/Schweda präsentiert Klara Hiemer Skulpturen aus Holz und erstmals sind das Atelier Egerhäusle und das Atelier von Alexander Wachtel im Berger Tor während der Ateliertage zu besichtigen. Auf dem Marktplatz steht zudem ein umgestalteter, renovierter Baucontainer, den Sebastian Wolf und Heiner Frank nutzen, um dort zu arbeiten und ihre Werke live vor Ort entstehen zu lassen und zu präsentieren. Hinzu kommt bei der Jubiläumsausgabe der Ateliertage in Nördlingen ein weiteres Kulturangebot: In der Alten Schranne stellen sechs Künstlerinnen und Künstler aus Waldhut-Tiengen ihre Werke aus. Die Verbindungen zu der Stadt im Schwarzwald bestehen seit über 15 Jahren, und sind eng mit dem Namen Sepp Briechle und Bernd Salfner verbunden. Beide waren bei der Luft-Art 2008 in Nördlingen beteiligt und die Nördlinger Künstler hatten vor annähernd zehn Jahren in Waldhut-Tiengen ausgestellt. Auch in der Sommerhalle im Kulturzentrum Ochsenzwinger sind zeitgenössische Kunstwerke zu besichtigen. Der Kunstverein präsentiert Arbeiten von Künstlerinnen aus der Region. Alle Ateliers und Ausstellungen sind jeweils am Freitag, 17. Mai von 18:00 Uhr bis 22:30 Uhr und Samstag, Sonntag, 18. Mai bzw. 19. Mai von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet.